

1. Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen «**Appenzeller Tierschutzverein**» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Herisau. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst das Mittel- und Hinterland des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie den Kanton Appenzell Innerrhoden ohne Oberegg. Der Verein ist Mitglied und Sektion des Schweizer Tierschutz STS.
- Art. 2** Der Verein bezweckt einen praxisnahen Tierschutz. Der Verein setzt sich insbesondere für eine angemessene und artgerechte Behandlung der Haustiere und anderer Tiere ein. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Der Vereinszweck umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Tierfürsorge und Hilfeleistungen, insbesondere für herrenlose und verwahrloste Tiere
 - Entgegennahme von Meldungen über unzulässige Tierhaltungen und andere Missstände
 - Aufdeckung und Abklärung von Tierschutzfällen und Einleitung geeigneter Massnahmen
 - Entgegennahme von Meldungen über vermisste oder zugelaufene Tiere und deren Betreuung
 - Information der Bevölkerung, insbesondere der Jugend über Interessen und Ziele des Tierschutzes
 - Zusammenarbeit mit geeigneten Tierheimen bei Betreuung und Vermittlung von Tierschutztieren
 - Förderung von Bestrebungen, auch auf Rechtsetzungsebene, zur Verbesserung der Tierhaltung

2. Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbindungen ohne juristische Persönlichkeit werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben. Wird der jeweilige Jahresbeitrag nicht bis spätestens Ende Kalenderjahr bezahlt, so fällt die Mitgliedschaft dahin.
- Art. 5** Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Hauptversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 6** Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit ein Mitglied, welches gegen den Vereinszweck oder sonst gegen die Statuten verstösst, auszuschliessen. Ein Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- Art. 7** Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Organisation

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- Art. 9** Jedes Frühjahr findet die vom Vorstand einberufene, ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden jeweils schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- Art. 10** Jede statutengemässe einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung an der Hauptversammlung erfolgt durch einfaches Mehr der Stimmenden. Die Abstimmung ist offen, es sei denn, eine geheime Abstimmung werde beschlossen. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der ordentlichen Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- a. Abnahme / Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichtes, Bericht der Rechnungsrevisoren, Dechargeerteilung an den Vorstand
- b. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- c. Wahl der Rechnungsrevisoren
- d. Beschlussfassung über Anträge
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Abänderung der Statuten
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Auflösung des Vereins

Art. 11 Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies beantragen, Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand unter Angabe der zu stellenden Anträge und mit Begründung schriftlich einzureichen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 12 Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht der Hauptversammlung zustehen. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand ist für den Datenschutz verantwortlich.

Art. 13 Aufgaben PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn

- a. Der Präsident übernimmt folgende Aufgaben:
 - Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit
 - Die Erstattung des Jahresberichtes
 - Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen
 - Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfälle
- c. Der Kassier führt die Rechnung des Vereins
 - Der Kassier erstellt die Jahresrechnung
 - Der Kassier führt ein Mitgliederverzeichnis (Der Vorstand ist jedoch befugt, ein anderes Mitglied mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses zu beauftragen)
- d. Der Aktuar führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen sowie erledigt die übrige Korrespondenz

Art. 14 Zwei Mitglieder werden als Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

4. Finanzen

Art. 15 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden, Schenkungen, Legate
- c. Erträgen aus Tiervermittlungen
- d. weiteren Einnahmen

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision

Art. 17 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung.

6. Auflösung

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen beim Schweizer Tierschutz STS deponiert, bis ein neuer Verein im Vereinsgebiet gebildet werden kann. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so verfüllt das Vermögen dem Schweizer Tierschutz STS.

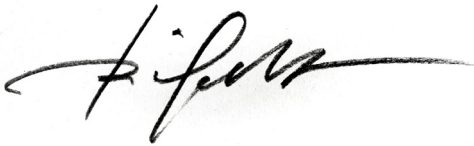
7. Datenschutz und Sicherheit

Art. 19 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet. Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

8. Schlussbestimmungen

Art. 20 Diese Statuten werden durch die Hauptversammlung vom 27. April 2024 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 2005

Herisau, 20. April 2024



Robert Di Falco Präsident



Claudia Schiess Aktuarin

PS: Der Einfachheit halber wird in den Statuten für alle Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet, obwohl selbstverständlich männliche, wie auch weibliche Funktionsträger in Frage kommen.